

Versorgungsvorschlag für eine FondsRente Vario

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

03. Dezember 2018

Darstellung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen nach Tarif FR W (Tarifwerk 2017)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Muster, geb. am 15.06.1990		
Eintrittsalter:	28 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.12.2018		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre *	Beginn der Rentenzahlung:	01.12.2075
Beitragszahlungsdauer:	39 Jahre	Beginn der Abrufphase:	01.12.2052
	längstens bis zum Rentenbeginn	Überschussverwendung	Überschussverwendung
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage	nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem
		monatlicher Beitrag:	250,00 EUR
		einmalige Zuzahlung am 01.12.2018:	5.000,00 EUR

* Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem ersten Fälligkeitstermin der Rente. Sie endet jedoch spätestens am Jahrestag der Versicherung in dem Kalenderjahr, in welchem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Fondsauswahl

Für die Anlage ihres Beitrags und der möglichen Überschüsse vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie die folgenden Fonds ausgewählt:

Fondsname	ISIN	Anteil
Deka-DividendenStrategie CF (A)	DE000DK2CDS0	100,00 %

Leistungen im Alter (in EUR)

Für die Ermittlung der Rente bzw. die Kapitalabfindung steht der erreichte Wert des Deckungskapitals (Fondsguthaben) zur Verfügung. Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt auf Grundlage der zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bei Abruf zum	monatliche Gesamtrente ¹⁾ bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen ²⁾ berechnet (inkl. Zusatzrente)		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
	mit garantiertem Rentenfaktor berechnet					
01.12.2052	474,23	810,69	1.476,00	827,05	1.413,84	2.574,16
01.12.2057 ³⁾	691,81	1.287,18	2.599,00	1.179,65	2.194,83	4.431,70
01.12.2062	896,59	1.926,09	4.471,71	1.501,45	3.225,48	7.488,45
01.12.2067	1.182,41	2.932,95	7.829,63	1.961,67	4.865,87	12.989,64
01.12.2072	1.596,30	4.571,85	14.032,80	2.665,37	7.633,70	23.430,84
01.12.2075	1.930,02	6.025,64	20.110,83	3.253,21	10.156,68	33.898,38

Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Die Versicherung der Sparkassen
Hausanschrift:
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemoeller,
Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Wilfried Groos

Bankverbindung:
Helaba
IBAN DE80 3005 0000 0000 0603 27
BIC WELADED333

Postanschrift:
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft, 48131 Münster
www.provinzial-online.de

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend W-Anpassungsrecht erhöht werden.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamrente festgesetzt. Für das Jahr 2019 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.
- 3) beabsichtigter Rentenbeginn

Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann der Wert des erreichten Fondsguthabens auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Abruf zum	unverbindliche Kapitalabfindung ¹⁾		
	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
01.12.2052	247.252	422.673	769.554
01.12.2057 ²⁾	324.033	602.893	1.217.329
01.12.2062	372.182	799.541	1.856.253
01.12.2067	427.481	1.060.357	2.830.668
01.12.2072	491.017	1.406.289	4.316.455
01.12.2075	533.598	1.665.922	5.560.087

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend W-Anpassungsrecht erhöht werden.
- 2) beabsichtigter Rentenbeginn

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird der Wert des vorhandenen Fondsguthabens ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegegrad 3) gemäß § 32 Absatz 1 der Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist, so besteht die Option, dass anstelle der jeweiligen Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	mit jeweils garantiertem Rentenfaktor berechnet			Unverbindliche monatliche Rente bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds um 6% unverbindlich mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet (inkl. Zusatzrente)		
	Rente	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Rente	Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamrente
01.12.2057	1.287,18	2.428,45	188,66	2.194,83	4.978,05	226,81
01.12.2052	810,69	1.610,81	198,70	1.413,84	3.392,04	239,92

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für eine sofort beginnende Rente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung

Einmalige Kapitalentnahme (nach Rentenbeginn)

Während der Rentengarantiezeit können Sie einmalig einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - aus Ihrem Vertrag entnehmen. Nach einer Kapitalentnahme wird Ihre Rente neu berechnet und die Todesfallleistung entfällt. Diese Option können Sie frühestens nach Ablauf des zweiten Rentenbezugsjahres ausüben.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Rentenbeginn)

Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig (Pflegegrad 4) im Sinne des § 32 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung, können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - in eine Rente wegen

Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option nach Rentenbeginn)

Tritt eine schwere Krankheit der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie während der Rentengarantiezeit ebenfalls einmalig eine Kapitalleistung - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - verlangen. Nach einer Kapitalleistung wird Ihre Rente neu berechnet und es entfällt die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung finden Sie unter § 8 Absatz 2 und § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung.

Erläuterung zur Mindestrente

Erreicht die auszuzahlende Rente nicht die tarifliche Mindestrente, zahlen wir stattdessen eine Kapitalabfindung. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet die Versicherung. Die Höhe der tariflichen Mindestrente finden Sie in den "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen".

Ihr monatlicher Beitrag im 1. Jahr:

fondsgebundene Rentenversicherung 250,00 EUR

einmalige Zuzahlung:

Zuzahlung am 01.12.2018: 5.000,00 EUR

Durch die einmalige Zuzahlung erhöhen sich die Leistungen der Hauptversicherung. Die Zuzahlung ist in den hier dargestellten Leistungen bereits berücksichtigt.

Beitragsdynamik (W-Anpassungsrecht)

Der Gesamtbeitrag erhöht sich jährlich um 3 % des Vorjahresbeitrages. Bei einer Änderung des Beitrags gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung ist der geänderte Beitrag Grundlage für die planmäßige Erhöhung.

Die Erhöhung des Beitrages und die sich daraus ergebende Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres, letztmals zu Beginn des 35. Versicherungsjahres.

Wertentwicklung

Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Wertentwicklung Ihrer Versicherung insbesondere von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ab. Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Art des Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen. Daneben hat auch die Höhe der von uns erzielten Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben, Einfluss auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung. Vor Beginn der Rentenzahlung hängt die Höhe der Überschüsse im Wesentlichen von der Entwicklung der Kosten ab.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Fondsbindung, und wir bilden aus dem erreichten Fondsguthaben und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist. Mindestens zahlen wir Ihnen jedoch die Rente, die sich unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors, für diesen Rentenbeginnstermin ergibt. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, deren Höhe von den Kapitalerträgen, dem Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die künftigen Gesamtleistungen unter Berücksichtigung der Wertsteigerungen des Fonds und der Überschussbeteiligung entwickeln können, sind vereinfachende Annahmen getroffen worden. Hinsichtlich der Überschussbeteiligung ist rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2019 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen ohne Berücksichtigung der in den einzelnen Fonds enthaltenen Kosten. Die in den jeweiligen Fonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zu den Fonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 3 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert. Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in dieser Modellrechnung nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

**Unverbindliche Gesamtleistungen
 berechnet mit der für das Jahr 2019 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag 1)	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
		Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod
1	250,00	7.138	7.315	7.492
2	257,50	9.660	10.098	10.546
3	265,23	12.321	13.112	13.940
4	273,19	15.133	16.376	17.707
5	281,39	18.098	19.903	21.881
6	289,83	21.788	24.290	27.089
7	298,52	25.678	29.030	32.850
8	307,48	29.780	34.146	39.223
9	316,70	34.099	39.663	46.259
10	326,20	38.642	45.603	54.021
11	335,99	43.425	52.002	62.575
12	346,07	48.458	58.884	72.000
13	356,45	53.740	66.282	82.368
14	367,14	59.296	74.228	93.766
15	378,15	65.129	82.761	106.293
16	389,49	71.249	91.918	120.049
17	401,17	77.673	101.733	135.143
18	413,21	84.413	112.248	151.698
19	425,61	91.484	123.518	169.848
20	438,38	98.892	135.583	189.734
21	451,53	106.656	148.497	211.513
22	465,08	114.789	162.305	235.359
23	479,03	123.308	177.073	261.455
24	493,40	132.227	192.859	289.998
25	508,20	141.562	209.726	321.212
26	523,45	151.326	227.738	355.334
27	539,15	161.543	246.967	392.628
28	555,32	172.225	267.494	433.372
29	571,98	183.400	289.396	477.876
30	589,14	195.078	312.753	526.473

Fortsetzung nächste Seite!

**Unverbindliche Gesamtleistungen
 berechnet mit der für das Jahr 2019 gültigen Überschussbeteiligung in EUR**

Jahr	monatlicher Beitrag 1)	Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
		Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod	Rückkaufswert/Lei- stung bei Tod
31	606,81	207.279	337.664	579.522
32	625,01	220.028	364.220	637.423
33	643,76	233.341	392.520	700.612
Beginn der Abrufphase:		Zur Verrentung zur Verfügung stehendes Fondsguthaben zum Jahrestag der Versicherung		
34	663,07	247.252	422.673	769.554
35	682,96	261.779	454.796	844.753
36	682,96	276.708	488.774	926.532
37	682,96	292.050	524.703	1.015.463
38	682,96	307.827	562.706	1.112.171
39	682,96	324.033	602.893	1.217.329
40		333.135	637.905	1.324.512
41		342.496	674.961	1.441.132
42		352.116	714.165	1.568.010
43		362.007	755.652	1.706.057
44		372.182	799.541	1.856.253
45		382.635	845.980	2.019.699
46		393.379	895.130	2.197.551
47		404.437	947.129	2.391.058
48		415.805	1.002.149	2.601.598
49		427.481	1.060.357	2.830.668
50		439.495	1.121.961	3.079.895
51		451.844	1.187.147	3.351.058
52		464.543	1.256.113	3.646.080
53		477.596	1.329.085	3.967.098
54		491.017	1.406.289	4.316.455
55		504.811	1.487.988	4.696.564
56		519.006	1.574.445	5.110.124
57		533.598	1.665.922	5.560.087

1) Der Beitrag erhöht sich im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung um jährlich 3 % des Vorjahresbeitrags.

Unverbindliche Rentenleistung ¹⁾ bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2019 gültigen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Bei Abruf zum	gar. RF ²⁾	Rentenleistungen zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Fondsguthabens bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von					
		3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
		Rente mit garantiertem Rentenfaktor berechnet	Unverbindliche Rente mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen ^{3) 4)} (inkl. Zusatzrente) berechnet				
01.12.2052	19,18	474,23	810,69	1.476,00	827,05	1.413,84	2.574,16
01.12.2053	19,57	512,30	890,04	1.653,18	889,42	1.545,20	2.870,11
01.12.2054	19,99	553,14	977,06	1.852,14	955,57	1.687,91	3.199,63
01.12.2055	20,42	596,37	1.071,44	2.073,58	1.025,75	1.842,89	3.566,55
01.12.2056	20,87	642,43	1.174,37	2.321,10	1.100,25	2.011,23	3.975,15
01.12.2057 ⁵⁾	21,35	691,81	1.287,18	2.599,00	1.179,65	2.194,83	4.431,70
01.12.2058	21,84	727,57	1.393,18	2.892,73	1.235,85	2.366,48	4.913,62
01.12.2059	22,36	765,82	1.509,21	3.222,37	1.296,17	2.554,36	5.453,91
01.12.2060	22,91	806,70	1.636,15	3.592,31	1.359,88	2.758,11	6.055,67
01.12.2061	23,48	849,99	1.774,27	4.005,82	1.428,52	2.981,88	6.732,29
01.12.2062	24,09	896,59	1.926,09	4.471,71	1.501,45	3.225,48	7.488,45
01.12.2063	24,72	945,87	2.091,26	4.992,70	1.579,76	3.492,74	8.338,58
01.12.2064	25,39	998,79	2.272,74	5.579,58	1.663,25	3.784,72	9.291,52
01.12.2065	26,09	1.055,18	2.471,06	6.238,27	1.752,76	4.104,69	10.362,42
01.12.2066	26,85	1.116,44	2.690,77	6.985,29	1.853,29	4.466,70	11.595,61
01.12.2067	27,66	1.182,41	2.932,95	7.829,63	1.961,67	4.865,87	12.989,64
01.12.2068	28,52	1.253,44	3.199,83	8.783,86	2.079,47	5.308,55	14.572,51
01.12.2069	29,43	1.329,78	3.493,77	9.862,16	2.207,72	5.800,42	16.373,31
01.12.2070	30,40	1.412,21	3.818,58	11.084,08	2.347,58	6.347,79	18.425,55
01.12.2071	31,42	1.500,61	4.175,99	12.464,62	2.499,70	6.956,32	20.763,46
01.12.2072	32,51	1.596,30	4.571,85	14.032,80	2.665,37	7.633,70	23.430,84
01.12.2073	33,67	1.699,70	5.010,06	15.813,33	2.845,92	8.388,66	26.477,29
01.12.2074	34,89	1.810,81	5.493,24	17.829,22	3.041,64	9.227,05	29.947,93
01.12.2075	36,17	1.930,02	6.025,64	20.110,83	3.253,21	10.156,68	33.898,38

Während der flexiblen Abrufphase vom 01.12.2052 bis zum 01.12.2075 kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden. Die Höhe der Rente ergibt sich durch Verrechnung des aktuellen Fondsguthabens auf Grundlage zum Rentenbeginn für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen. Anstelle der Rentenzahlung kann das Fondsguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Fondsguthaben ausgezahlt.

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend der Darstellung in der Tabelle der Unverbindlichen Gesamtleistungen erhöht werden.
- 2) garantierter Rentenfaktor
- 3) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

- 4) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2019 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzten sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.
- 5) beabsichtigter Rentenbeginn

Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2019 gültigen Überschussanteilsätzen

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen ¹⁾ in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
		3%	6%	9%
01.12.2052	unverbindliche monatliche Rente	628,51	1.074,43	1.956,21
	Zusatzrente	198,54	339,41	617,95
	Gesamtrente ²⁾	827,05	1.413,84	2.574,16
01.12.2057	unverbindliche monatliche Rente	921,23	1.714,02	3.460,87
	Zusatzrente	258,42	480,81	970,83
	Gesamtrente ²⁾	1.179,65	2.194,83	4.431,70
01.12.2075	unverbindliche monatliche Rente	2.790,72	8.712,77	29.079,26
	Zusatzrente	462,49	1.443,91	4.819,12
	Gesamtrente ²⁾	3.253,21	10.156,68	33.898,38

- 1) Die Werte ergeben sich rechnerisch, wenn die Beiträge jährlich entsprechend der Darstellung in der Tabelle der Unverbindlichen Gesamtleistungen erhöht werden.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen insbesondere aus einer rationellen und kostengünstigen Verwaltung. Weitere Überschüsse kommen hinzu, wenn nach Beginn der Rentenzahlung höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden oder sich eine niedrigere Lebenserwartung einstellt, als bei unserer vorsichtigen Kalkulation angenommen (siehe auch Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der FondsRente Vario

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Sofern entsprechende Überschussanteile erklärt sind, werden Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Überschussanteile zugeteilt. Die Überschussanteile werden in den gewählten Fonds angelegt und erhöhen das jeweilige Fondsguthaben.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente ("Zusatzrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2019 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

Während der Rentenzahlung bei Verrentung nach derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen

- Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,55 %
- Erhöhung der Zusatzrente: 0,10 % der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

Erläuterungen zu garantierten Rentenfaktoren und Rentenhöhe

Die garantierten Rentenfaktoren geben an, wie hoch die monatlich vereinbarte Rente, ab Rentenbeginn je 10.000 EUR Geldwert des Fondsguthabens mindestens ist.

Die Berechnung der Rentenfaktoren erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierten Rentenfaktoren basieren auf einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 % p.a. und einer mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 50 % aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel.

Erläuterungen zu Rechnungsgrundlagen für die Risikobeiträge

Sofern eine Todesfallsumme versichert ist, ermitteln wir die Risikobeiträge unter Verwendung einer aus der Sterbetafel DAV1994T abgeleiteten geschlechtsneutralen Sterbetafel, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bekannt gemacht wurde.